

Gebührensatzung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Boksee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2004 die folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Boksee zu außer-gemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind die Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Boksee zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. die Gebührenfreiheit ist aus der beiliegenden Übersicht zu ersehen.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
3. Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Benutzung an die Amtskasse des Amtes Preetz-Land, Preetz, zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 25. Oktober 2000 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Boksee, den 07.07.2004

(DS)

gez. Meß

Bürgermeister

Anlage zu § 3:**Gebührenübersicht**

<u>Tarifstelle</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>Preis</u>
I.	Gemeindliche Veranstaltungen	
1.	Gemeinde	
1.1	Sitzungen/Veranstaltungen zur Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben	frei
1.2	Soziale und kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde	frei
1.3	Jugendarbeit Boksee	frei
2.	Feuerwehr	
2.1	Dienstliche und nichtdienstliche Veranstaltungen der Feuerwehr	frei
2.2	Kinderfest	frei
3.	Kindergarten	
3.1	Sitzungen und Veranstaltungen ohne Eintritt	frei
3.2	Veranstaltungen mit Eintritt	s. 5.3.1 ff.
4.	Bokseer Vereine/Parteien	
4.1	Sitzungen/ Übungsabende, Versammlungen	frei
4.2	Kulturelle, soziale und gesellschafts-politische Veranstaltungen	frei
4.3	Veranstaltungen mit Gewinnerwartung	s. 5.3.1 ff.
II.	Andere Veranstalter	
5.	Einzelpersonen	
5.1	Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt	s. 5.3.1 ff.
5.2	Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt	frei
5.3	Private Feiern und Veranstaltungen von Bokseer Bürgern:	
5.3.1	Die Höhe der Gebühr beträgt 40,00 € pro Veranstaltung.	
5.3.2	Die Fahrzeughalle kann zusätzlich für 50,00 € pro Veranstaltung angemietet werden.	
	Die Gebühr für die Benutzung des Geschirrs beträgt pauschal 10,00 € je Veranstaltung. Glasbruchschäden müssen daneben erstattet werden.	
5.3.3	Ausnahmen können mit Einwilligung der Gemeindevertretung oder des Projektausschusses der Gemeinde Boksee gemacht werden.	